



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

4. Jahrgang · Nummer 05 · 05. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Öffentliche Bekanntmachung – Einziehung einer Teilfläche der Straße Deutscher Platz	2
2 Öffentliche Zustellung	5

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 141665, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus
Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter
www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Bekanntmachung – Einziehung einer Teilfläche der Straße Deutscher Platz

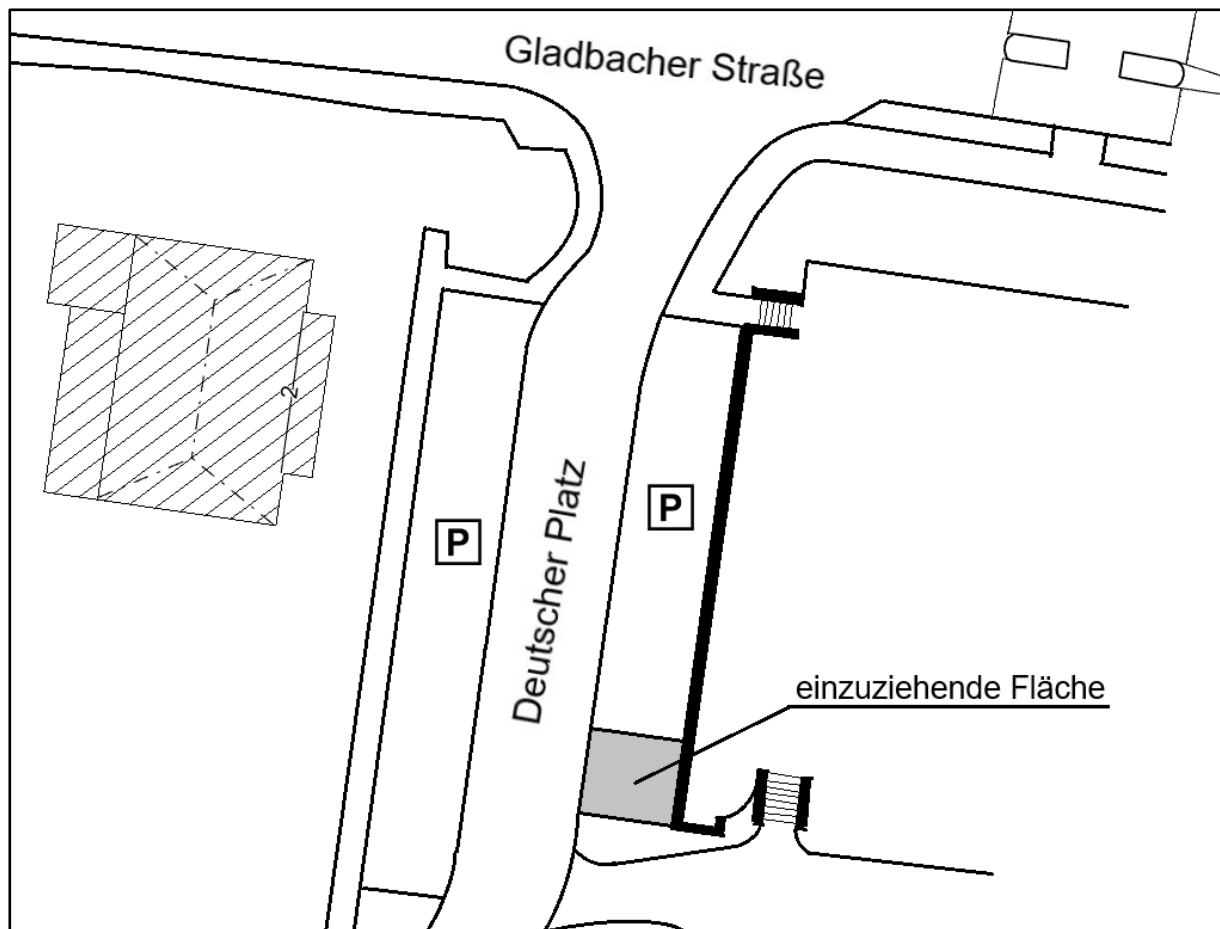
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Einziehung einer Teilfläche der Straße Deutscher Platz

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung wird an der nachfolgend näher bezeichneten Teilfläche der Straße Deutscher Platz im Ortsteil Bensberg die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben (Einziehung). Die Fläche verliert dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die einzuziehende Fläche ist Teil des städtischen Grundstücks Gemarkung Bensberg-Freiheit, Flur 7, Flurstück 745. Konkret handelt es sich um die beiden südlichsten ausgewiesenen Querparkplätze auf der östlichen Seite der Straße Deutscher Platz auf Höhe der ebenfalls mit Deutscher Platz bezeichneten Parkanlage. Die Fläche ist Bestandteil der durch Verfügung vom 28.10.1992 unter Einstufung als Gemeindestraße uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsfläche. Ihre Lage ist in der folgenden Planskizze grau unterlegt dargestellt.



© Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Begründung:

Hat eine Straßenfläche keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Fläche verfügen (§ 7 Abs. 2 StrWG NRW). Die o.g. Fläche wird für die Umgestaltung der ebenfalls unter dem Namen Deutscher Platz geführten öffentlichen Parkanlage benötigt. Die Umgestaltung der Parkanlage Deutscher Platz ist Teil des Integrierten Handlungskonzepts Bergisch Gladbach-Bensberg. Sie soll die Parkanlage attraktiver gestalten, ihre Aufenthaltsqualität erhöhen und damit den Stadtteil aufwerten. Demgegenüber stellt die Einziehung von zwei der derzeit 24 Querparkstände eine Verringerung um knapp zehn Prozent dar, wobei zu beachten ist, dass sich in unmittelbarer Nähe entlang der Gladbacher Straße zahlreiche weitere öffentliche Stellplätze befinden. In der Abwägung überwiegt daher das städtebauliche Interesse an der Umgestaltung der Parkanlage das Interesse am Erhalt der beiden Stellplätze. Die Voraussetzung für die Einziehung liegt somit vor.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben (§ 7 Abs. 4 StrWG NRW). Die Absicht der Einziehung ist entsprechend den Bekanntmachungsregeln in § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach am 25.09.2025 bekanntgemacht worden. Darin wurde darauf hingewiesen, dass

Pläne der betroffenen Fläche vom 02.10.2025 bis 10.01.2026 bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Verkehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, Zimmer 305) zur Einsichtnahme bereitlagen. Während dieses Zeitraums sind keine Einwendungen eingegangen.

Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Einziehung sind damit erfüllt. Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser Veröffentlichung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu erheben.

Hinweis der Verwaltung:

Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher, wie auch aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit mir in Verbindung zu setzen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Mobilität, Abteilung Verkehrsflächen, Widmungsangelegenheiten, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51439 Bergisch Gladbach, Zimmer 305, Telefon 02202/14-1319). In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bergisch Gladbach, den 03.02.2026

In Vertretung

Gez.

Ragnar Migenda

Erster Beigeordneter

2 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Müller
 ☎ 02202 - 142828
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



29.01.2026

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
 Es ergeht daher an Vorgenannten folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:

Art des Schriftstücks:	
Inverzugsetzung gemäß § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 144 A

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Gez.
Müller

